



# **STATUTEN**

*der Dynamic Protection Helvetia, Wettingen*

*[www.dynamic-protection-helvetia.ch](http://www.dynamic-protection-helvetia.ch)*

Versionskontrolle: 1.4

Datum: 08.08.2018



*Jeder Mensch überwindet die Furcht in dem Augenblick, in dem er die Gefahr genau begreifen lernt und sich mit den Mitteln zur Gegenwehr vertraut macht.*

-- Ralph Waldo Emerson --

# Dynamic Protection Helvetia

WETTINGEN UND UMGEBUNG



<b>I. Name, Rechtsnatur, Sitz und Zweck</b> .....	<b>4</b>
§1 Name und Rechtsnatur .....	4
§2 Sitz .....	4
§3 Zweck.....	4
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Aufnahme .....	4
§6 Allgemeine Pflichten.....	5
§7 Ehrenmitgliedschaft .....	5
§8 Mitgliederbeitrag.....	5
§9 Austritt oder Ausschluss .....	5
<b>III. Organisation</b> .....	<b>6</b>
§10 Organe .....	6
<b>A. Mitgliederversammlung</b> .....	<b>6</b>
§11 Zusammensetzung.....	6
§12 Einberufung .....	6
§13 Befugnisse .....	6
§14 Leitung und Beschlussfassung .....	6
<b>B. Vorstand</b> .....	<b>7</b>
§15 Zusammensetzung.....	7
§16 Einberufung .....	7
§17 Befugnisse .....	7
§18 Leitung und Beschlussfassung .....	7
<b>C. Rechnungsrevisoren</b> .....	<b>8</b>
§19 Wahl und Aufgaben.....	8
<b>D. Technische Leitung</b> .....	<b>8</b>
§20 Zusammensetzung.....	8
§21 Einberufung .....	8
§22 Befugnisse .....	8
§23 Leitung und Beschlussfassung .....	8
<b>Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§24 Vertretung des Vereins.....	9
§25 Zeichnungsberechtigung .....	9
<b>IV. Finanzen</b> .....	<b>9</b>
§26 Einnahmen.....	9
§27 Ausgaben .....	9
§28 Jahresrechnung .....	9
§29 Haftpflichtversicherung .....	9
§30 Haftung .....	9
<b>V. Statutenrevision und Auflösung</b> .....	<b>9</b>
§31 Zuständigkeiten und Verfahren.....	9
§32 Verwendung des Vereinsvermögens.....	10
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§33 Hinweis auf das Gesetz.....	10
§34 Beschlussfassung .....	10



## I. Name, Rechtsnatur, Sitz und Zweck

### §1 Name und Rechtsnatur

Unter dem Name „Dynamic Protection Helvetia“ (*nachstehend DPH genannt*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### §2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wettingen.

### §3 Zweck

Der DPH befasst sich mit Themen der physischen Selbstverteidigung und dem professionellen Umgang mit Schusswaffen. Er verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Aus- und Weiterbildung im Schusswaffengebrauch (technisch & taktisch);
- Schulung von taktischem Verhalten nach militärischen Grundsätzen;
- Verhalten bei Active Shooter / Amok Situationen;
- Weiterbildung im Bereich der waffenlosen Selbstverteidigung;
- Aufbauen und Erhalten der physischen Leistungsfähigkeit;
- Beitrag zur Förderung einer positiven Wahrnehmung von Waffen im Privatbesitz;
- Pflege der Kameradschaft.

Für die Umsetzung der Zielsetzungen sind sämtliche Arten von Waffen und Kalibern zugelassen. Insbesondere werden von Faustfeuer- und Langwaffen Magazinekapazitäten über 20 Schuss vorausgesetzt. Weiteres Equipment, welches üblicherweise für dynamisches und taktisches Schiessen benötigt und der Erreichung der Zielsetzungen zuträglich ist, wird explizit empfohlen.

## II. Mitgliedschaft

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürliche Personen werden, welche sich mit dem Vereinszweck identifizieren und sich aktiv und regelmässig den Aktivitäten des Vereins anschliessen.

### §5 Aufnahme

Interessierte haben ihr Interesse schriftlich (*per Brief oder Email*) dem Vorstand zu eröffnen und nehmen an mindestens einem Event zur Probe teil.

Sie bezeugen mündlich und mit dem Vorlegen eines Strafregisterauszuges (*maximal ein Jahr alt*) und einer Privathaftpflicht gem. §29, dass ihre Absichten redlich sind und sie ihre Fähigkeiten niemals unrechtmässig einsetzen werden.

Jedes Mitglied ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich und berücksichtigt die vereinsinternen Empfehlungen so weit als möglich.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ) notwendig.



## §6 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder zeichnen sich durch vorbildliches und ehrenhaftes Verhalten aus. Der folgende Kodex ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Verein und soll jederzeit gelebt werden:

- Wir verhalten uns gegenüber allen Personen respektvoll und akzeptieren deren Meinung;
- Wir sind zurückhaltend und uns unserer Rolle bewusst;
- Wir sind kollegial, achten aufeinander und sprechen in angemessener Weise miteinander;
- Wir handeln rechtmässig, verhältnismässig und nur wenn es notwendig ist;
- Wir wenden niemals Methoden und Techniken gegen unschuldige Personen an;
- Wir respektieren alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen des Ausbildungspersonals;
- Wir tragen Sorge zur Ausrüstung und Infrastruktur;
- Wir nehmen niemals in einsatzunfähigem Zustand an Ausbildungen teil.

## §7 Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdiente Mitglieder können der Mitgliederversammlung zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Wahl muss durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

## §8 Mitgliederbeitrag

Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu den Kosten des Vereins beizutragen, welcher sich nach den Vereinsaufwänden richtet.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung den jährlichen Beitrag. Er muss durch eine einfache Mehrheit bestätigt werden.

Mitglieder erhalten eine Rechnung durch den Vereinskassier und bezahlen diese direkt auf das Vereinskonto ein.

Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit.

## §9 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Mitglieder können per Ende des Vereinsjahres ihren Austritt erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich (*per Brief oder Mail*) und ohne Begründung an den Vorstand zu erfolgen und wird durch diesen bestätigt.

Mitglieder, welche sich unredlich verhalten, regelmässig den Vereinsaktivitäten fernbleiben oder sich mehrfach entgegen dem Kodex verhalten, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

Mitglieder, welche in grober Art gegen das Schweizer Recht verstossen (*zB. offiziell verurteilt werden*), sind für die Dauer des behördlichen Verfahrens suspendiert und dürfen an keinen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Ferner können Sie bei einer Verurteilung nach Verfahrensabschluss vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch Einstimmigkeit bestätigt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## III. Organisation

### §10 Organe

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren
- D. Technische Leitung

## A. Mitgliederversammlung

### §11 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DPH. Sie besteht aus allen im Verein aufgenommenen Mitgliedern.

### §12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Durchführung durch den Vorstand.

Die Durchführung erfolgt nach standardisierten Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Durchführung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Umstände erfordern oder wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### §13 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vereinspräsidenten
2. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (Aktuar, Kassier)
3. Wahl der Technischen Leitung
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnungsrevision und die Déchargenerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung des Ausbildungsvorgaben und -programmes
7. Beschlüsse nach §7, §8, §9 sowie über Statutenänderungen und alle weiteren Antragsgeschäfte
8. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
9. Die Vereinsauflösung

### §14 Leitung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinspräsidenten geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst unter Vorbehalt von anderslautenden Regelungen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht eine einfache Mehrheit der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangt.



Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten (ausser bei Wahlen).

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## **B. Vorstand**

### **§15 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier zusammen.

Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass eine Mischung aus technischen Spezialisten und weiteren Mitgliedern angestrebt wird.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren und eine Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss §13.

### **§16 Einberufung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern. Er tagt mindestens zweimal pro Vereinsjahr.

### **§17 Befugnisse**

Der Vorstand führt die Geschäfte des DPH. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder den Statuten nicht einem anderen Organ zugedacht sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Die Erstellung des Jahresbudgets und –rechnung
4. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
5. Die Erstellung der Ausbildungsvorgaben oder die Bildung von Fachgremien zu deren Erstellung
6. Einsetzen von Fachgremien für die Durchführung von Ausbildungen und Anlässen
7. Durchsetzung der Vereinsstatuten
8. Wahrung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit

### **§18 Leitung und Beschlussfassung**

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet.

Der Vorstand fasst unter Vorbehalt von anderslautenden Regelungen seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.



## C. Rechnungsrevisoren

### §19 Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisor hat jährlich die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu erstatten.

## D. Technische Leitung

### §20 Zusammensetzung

Die Technische Leitung ist Vorgabestelle für den Ausbildungsinhalt und das fachbezogene Jahresprogramm des DPH. Sie besteht aus mindestens einem, maximal drei Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren und eine Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden zulässig.

Die Wahl der Mitglieder der Technischen Leitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### §21 Einberufung

Die Technische Leitung wird in Eigenverantwortung einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie tagt mindestens einmal pro Vereinsjahr.

### §22 Befugnisse

Die Technische Leitung erstellt die Ausbildungsprogramme, nimmt Ausbildungswünsche der Mitglieder entgegen und prüft sämtliche Inhalte auf fachliche Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie präsentiert ihre Produkte dem Vorstand zur Genehmigung.

Die Technische Leitung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Erstellen einer Ausbildungsstrategie mit definierten Ausbildungszielen über mehrere Jahre
2. Erstellen und Umsetzen eines Jahresausbildungsprogrammes
3. Führen einer Ausbildungskontrolle der Mitglieder
4. Planen und Durchführen von Ausbildungen durch Dritte
5. Erarbeiten von Lektionsplänen und Ausbildungshilfsmitteln
6. Prüfung und Genehmigung von Wunschausbildungen auf fachliche Richtigkeit und Sicherheit
7. Auswahl und Ausbildung von Ausbildungspersonal

### §23 Leitung und Beschlussfassung

Die Sitzungen werden durch eine von der Technischen Leitung selbst ernannten Person geleitet.

Die Technische Leitung fasst unter Vorbehalt von anderslautenden Regelungen seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn alle Mitglieder der Technischen Leitung teilnehmen.





Über die Sitzungen der Technischen Leitung wird kein Protokoll geführt.

## Weitere Bestimmungen

### **§24 Vertretung des Vereins**

Der DPH wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten. Bei dessen Verhinderung bestimmt dieser einen Stellvertreter aus dem Vorstand.

### **§25 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel der Aktuar.

## IV. Finanzen

### **§26 Einnahmen**

Der DPH bestreitet seine Aufwendungen durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus Anlagevermögen, freiwilligen Beiträgen, Schenkungen oder Spenden.

### **§27 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind Verwaltungskosten, Versicherungskosten, Ausgaben für Tätigkeiten zu Vereinszwecken, Beschaffungen von Ausbildungsmaterial und –infrastruktur.

Auslagen für repräsentative Aufgaben werden durch den Verein getragen. Im Übrigen ist die Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.

### **§28 Jahresrechnung**

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensentwicklung abzulegen.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **§29 Haftpflichtversicherung**

Der Verein kann eine Vereinshaftpflicht abschliessen. Die Deckung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist ab dem Beitritt verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung vorzuweisen. Diese muss eine Deckung von min. Fr. 5 Mio. aufweisen und insbesondere Schiessunfälle und deren Folgen decken.

### **§30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision und Auflösung

### **§31 Zuständigkeiten und Verfahren**

Eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Diese muss durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

# *Dynamic Protection Helvetia*

WETTINGEN UND UMGEBUNG



## **§32 Verwendung des Vereinsvermögens**

Zum Zeitpunkt der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugewendet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§33 Hinweis auf das Gesetz**

Soweit diese Statuten über die Organisation und das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 60ff ZGB Anwendung.

### **§34 Beschlussfassung**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. An der ersten Mitgliederversammlung vom 29.06.2018 in Wettingen sind diese Statuten genehmigt worden.

### **VORSTAND DYNAMIC PROTECTION HELVETIA**

Wettingen und Umgebung

Wettingen, 08.08.2018